

Beweisführung stützt sich vielfach auf Mutmaßungen und Analogieschlüsse. Um diese zu untermauern, holt er weit aus zur Untersuchung der Siedler- und Stiftertätigkeit alemannischer Adelsfamilien. Er konzentriert sich dabei auf die erwähnte Beata-Sippe, deckt ihre Verflechtung mit andern Adelsfamilien auf und sucht nachzuweisen, daß sie die Kolonisation von Uri und Glarus und wahrscheinlich auch der Gegend um Luzern getragen habe. Diese manchmal verblüffenden genealogisch-besitzgeschichtlichen Erörterungen basieren auf umfangreicher Quellenverwertung; sie füllen über $\frac{2}{3}$ des Buches, das dadurch unausgewogen wirkt, um so mehr, als einiges daraus vom Vf. schon im „Geschichtsfreund“ publiziert worden ist. Die Untersuchung macht überraschende Zusammenhänge deutlich und vermittelt zahlreiche Anregungen, aber die Spezialforschung wird die Tragfähigkeit der Kombinationen im einzelnen noch überprüfen müssen. Das wesentliche Anliegen des Vf. besteht darin zu zeigen, daß das Kloster Luzern nicht als Stütze der fränkischen Expansion gegründet wurde, wie die herrschende Lehre behauptet, sondern daß dieses alemannische Adelskloster, wie Josef Siegwart schon angedeutet hat, ein Element zur Behauptung der Autonomie der Alemannenherrzöge gegen die karolingischen Hausmeier darstellte.

W. K.

Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg. Historische Beiträge zum Uznacher Stadtjubiläum 1228–1978, Uznach 1978, Verlag Gebrüder Oberholzer, 107 S., 4 Tafeln. – Der Band vereinigt vier Aufsätze zur ma. Geschichte der Ostschweizer Kleinstadt: Otto Clavadetscher, Aufstieg, Machtbereich und Bedeutung der Grafen von Toggenburg (S. 9–36), beschreibt den Aufstieg des Dynastengeschlechts vom Landesausbau im oberen Thurtal seit dem 11. Jh. und den glücklosen Kämpfen gegen die Äbte von St. Gallen bis zur späten Durchsetzung der Landesherrschaft, die nach dem Tode des mächtigsten, aber kinderlosen Vertreters der Familie, Friedrichs VII. (1436), aufgeteilt wurde, was Anlaß zum Alten Zürichkrieg bot. Die Annahme des Grafentitels durch die Freiherren anfangs des 13. Jh. (eine offene Frage auch bei andern Dynasten des schweizerischen Raumes) erklärt der Vf. aus ihrer autonomen Machtstellung, obschon königliche Verleihung nicht auszuschließen sei. – Paul Oberholzer, Die Stadt Uznach unter den Toggenburgern (S. 37–66), schildert die Geschichte der kleinen toggenburgischen Gründung, die im 14. und 15. Jh. eine bescheidene Blüte erlebte und 1355 zum Tagungsort für das Schiedsgericht bei Streitfällen zwischen Zürich und Uri bzw. Schwyz bestimmt wurde. – Ferdinand Elsener, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Uznacher Stadtrecht von 1437 (S. 67–99), untersucht den Rödel mit dem Stadtrecht, das die Freiherren von Raron als Erben des letzten Toggenburgers verliehen, wohl um Uznach trotz dem zürcherischen Werben für sich zu gewinnen. Er erweist diese Satzung, die schon in der äußeren Form den Öffnungen (Weistümern) verwandt ist, als hastige Kompilation von Rechtssätzen aus der Nachbarschaft, in die offenbar unbesehen auch veraltete, aber drastische Vulgärrechtsbestimmungen aufgenommen wurden. Bermerkwenswert sind die zum Teil widersprüchlichen Artikel zur Freiheit der Stadtbürger (Eigenleute werden zwar frei, schulden jedoch ihrem Herrn weiterhin den Todfall). – Alois Blöchli, Die Uznacher Wappen (S. 101–107), leitet die Figur der gestielten und beblätterten Rose aus dem Wappen der Herren von Rapperswil-Wandenburg ab, deren Tochter vor 1195 das Uznacher Gebiet in die Ehe mit Diethelm VI. von Toggenburg eingebracht hatte, und führt die bekannten bildlichen Darstellungen vom 16.–19. Jh. auf.

W. K.